

**Fachprüfungsordnung der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende
des internationalen berufsbegleitenden Master-Weiterbildungsstudiengangs
International Master of Applied Scientific Dental Education and Research
(IMasder)**

Vom 17. Mai 2013

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2014, S. 34

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17. Mai 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H., S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Medizinischen Fakultät vom 25.03.2013 und nach Eilentscheid des Dekans der Medizinischen Fakultät vom 07.05.2013 die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge das Studium des Fachs „International Masder of Applied Scientific Dental Education and Research“ an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil des in dieser Fachprüfungsordnung geregelten Studiengangs sind,
 2. alle Module, die Bestandteil des in dieser Fachprüfungsordnung geregelten Studiengangs und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Fachprüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2

Ziel des Studiums

Mit dem Studiengang soll ein Beitrag für Exzellenz in Lehre und Forschung im Bereich der oralen Medizin auf internationaler Ebene geleistet werden. Der Studiengang hat das Ziel, aktuell vorhandenes Wissen über Forschung und Lehre im Bereich Zahnmedizin zu vermitteln und dieses auf bekannte und neue Probleme der Tätigkeit als Hochschullehrerin und Hochschullehrers anzuwenden, sowie darauf hinzuwirken, sich auch nach dem Studienabschluss selbstständig neues Wissen anzueignen.

Die Lehrinhalte und Veranstaltungsformen dienen dem Ziel, neben dem fundierten Fachwissen und der Kenntnis unterschiedlicher wissenschaftlichen Lehrmeinungen die Fähigkeit zu vermitteln, praxisbezogenen Problemstellungen zu erkennen und zu lösen. Der Studiengang hat außerdem das Ziel, übergreifende Schlüsselqualifikationen zu stärken und dadurch neue Impulse für die Qualitätsentwicklung an Hochschulen im Bereich der oralen Medizin zu geben. Die Kompetenzen in den Bereichen der Kommunikation und Personalführung, des Projektmanagements und der Evaluation sollen so erweitert werden, dass sich die Führungs- und Innovationsfähigkeiten der Absolventen weiterentwickeln.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Medizinische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.

§ 4 Studienaufbau, Umfang und Regelstudienzeit

Das berufsbegleitend konzipierte Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern und umfasst ein Studienvolumen von 60 Leistungspunkten.

Das Studium umfasst:

- 7 Pflichtmodule im Umfang von 42 Leistungspunkten,
- 8 Tage Praktika im Umfang von 3 Leistungspunkten und
- die Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 6 Zugang zum Masterstudium

Folgende Voraussetzungen müssen für den Zugang zum Masterstudium erfüllt sein:

1. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Medizin, Zahnmedizin oder Naturwissenschaften mit mindestens 240 LP oder vergleichbarem Abschluss nach den Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen(ZAB),
2. die Wahrnehmung einer mindestens einjährigen Tätigkeit mit Bezug zur Zahnmedizin an einer Hochschule und
3. das sichere Beherrschen der englischen Sprache in Wort und Schrift gemäß der Regelung in der Studienqualifikationssatzung der CAU zu Kiel.

§ 7 Studienjahr

Für den Studiengang dieser Fachprüfungsordnung gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten. Einschreibungen in ungerade Fachsemester sind nur zu einem Wintersemester möglich, Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 8 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus drei Lehrenden, die an diesem Studiengang teilnehmen und einer oder einem Studierenden.

§ 9 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Eine Prüfung kann in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen: Klausur, schriftliche Hausarbeit, Einsendearbeit, mündliche Prüfung, Präsentation, Praktikumsbericht.

- (2) Die Modulprüfungen finden jeweils zum Abschluss des Moduls statt. Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüferin oder des zuständigen Prüfers eine andere in dieser Prüfungsordnung genannte Form der Prüfung vorsehen. Die Festlegung ist den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Moduls mitzuteilen.
- (3) Der Umfang einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten.
- (4) Der Umfang einer mündlichen Prüfung beträgt 30 bis 60 Minuten.
- (5) Einsendearbeiten und Praktikumsberichte werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Art und Umfang der Einsendeaufgaben werden vom Modulverantwortlichen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben. Praktikumsberichte sollen 10 – 15 Seiten nicht überschreiten.
- (6) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.
- (7) Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet. Die Ergebnisse der Modulprüfung werden in anonymisierter Form auf dem üblichen Weg bekannt gegeben.

§ 10

Wiederholung von Modulprüfungen

Ist eine Prüfung nicht bestanden, ist die Kandidatin oder der Kandidat automatisch für die Wiederholung angemeldet, sofern sie oder er sich nicht spätestens drei Wochen vor der Wiederholungsprüfung von dieser abmeldet.

§ 11

Praktika

Der Umfang der Praktika beträgt insgesamt acht Tage (3 LP) während der vier Semester. Praktika werden jeweils an ein Studienmodul angeknüpft. Inhaltliche Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Modulthemen bestimmen die Studierenden selbst.

Die allgemeinen und die Modul spezifischen Leitfragen sind Bezugspunkt des Praktikumsberichts. Der Bericht enthält ggf. einen Vergleich der Erfahrungen aus dem Besuch unterschiedlicher Praktikumsorte. Der Bericht soll 10 – 15 Seiten nicht überschreiten. Die inhaltliche Betreuung wird durch Lehrende des Studiengangs wahrgenommen. Es findet zu Beginn des Studienmoduls ein Online-Seminar für Studierende, die ein Praktikum absolvieren werden, statt. Im Rahmen des Online-Seminars werden die Punkte Lern- und Qualifikationsziele behandelt sowie modulspezifische Leitfragen des Praktikums diskutiert.

Praktikumsplätze können bei der Koordinierungsstelle des Studiengangs gemeldet und gebucht werden. Eine organisatorische Betreuung ist über die Koordinierungsstelle gewährleistet.

§ 12

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient der Überprüfung der Fähigkeit, eine wissenschaftliche Arbeit zu einem Thema des Studiengangs, also insbesondere mit Blick auf Exzellenz in Lehre, Forschung und Management in der Zahnmedizin, verfassen zu können. Die Masterarbeit ist auf unten stehende Kriterien bezogen. Dabei soll eine Auseinandersetzung mit ausgewählten Inhalten der Module stattfinden.
- (2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen der Pflichtmodule und Praktika mindestens 45 Leistungspunkte erworben hat.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist beim Prüfungsamt schriftlich und mit Unterschrift der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und unter Angabe des Themas und des Vorschlags für die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter zu stellen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nach der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als zwei Monate betragen.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden.
- (6) Der Umfang der Masterarbeit soll 40 - 50 Seiten nicht überschreiten.
- (7) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten. Die Note für die Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet.
- (8) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 16. Mai 2013 erteilt.

Kiel, den 17. Mai 2013

Prof. Dr. Ulrich Stephani
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Die Prüfungsformen werden zu Beginn des jeweiligen Moduls von den Lehrenden mitgeteilt und auf der Lernplattform veröffentlicht.

Die Leitung des Studiengangs sichert in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen, dass die Studierenden unterschiedliche Prüfungsformen erfahren.

iMas I		Forschungsvorhaben initiieren, durchführen und publizieren			
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester - Wintersemester	Drei Monate	Pflicht		6 LP / 180 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	Status	SWS	Workload	
Forschungsvorhaben initiieren, durchführen und publizieren	Mischform ¹	Pflicht		180 Stunden	
Modulprüfungsleistung	Bewertungsart		Wichtung		
Klausur, schriftliche Hausarbeit, wissenschaftliche Studie, Einsendearbeit, mündliche Prüfung, Präsentation ²	Benotet ⁴		100%		
iMas II		Forschungsstrategien entwickeln und beurteilen			
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester - Wintersemester	Drei Monate	Pflicht		6 LP / 180 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	Status	SWS	Workload	
Forschungsstrategien entwickeln und beurteilen	Mischform ¹	Pflicht		180 Stunden	
Modulprüfungsleistung	Bewertungsart		Wichtung		
Klausur, schriftliche Hausarbeit, Einsendearbeit, MC Test, Kolloquium, wissenschaftliche Studie ²	Benotet ⁴		100%		
iMas III		Forschungsebenen kennen und funktional nutzen			
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester - Sommersemester	Drei Monate	Pflicht		6 LP / 180 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	Status	SWS	Workload	
Forschungsebenen kennen und funktional nutzen	Mischform ¹	Pflicht		180 Stunden	
Modulprüfungsleistung	Bewertungsart		Wichtung		
Klausur, schriftliche Hausarbeit, wissenschaftliche Studie, Einsendearbeit, mündliche Prüfung, Präsentation ²	Benotet ⁴		100%		
iMas IV		Curricula und Lehrveranstaltungen konzipieren			
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester - Sommersemester	Drei Monate	Pflicht		6 LP / 180 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	Status	SWS	Workload	
Curricula und Lehrveranstaltungen konzipieren	Mischform ¹	Pflicht		180 Stunden	
Modulprüfungsleistung	Bewertungsart		Wichtung		
Lehrprobe, Klausur, schriftliche Hausarbeit, Einsendearbeit, mündliche Prüfung, Präsentation ²	Benotet ⁴		100%		

iMas V		Lehren und prüfen			
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester - Wintersemester	Drei Monate	Pflicht	iMas IV: Lehren und prüfen	6 LP / 180 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	Status	SWS	Workload	
Lehren und prüfen	Mischform ¹	Pflicht		180 Stunden	
Modulprüfungsleistung	Bewertungsart		Wichtung		
Lehrprobe, Klausur, schriftliche Hausarbeit, Einsendearbeit, mündliche Prüfung, Präsentation ²	Benotet ⁴		100%		
iMas VI		Personal führen und Qualität sichern			
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester - Wintersemester	Drei Monate	Pflicht		6 LP / 180 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	Status	SWS	Workload	
Personal führen und Qualität sichern	Mischform ¹	Pflicht		180 Stunden	
Modulprüfungsleistung	Bewertungsart		Wichtung		
Klausur, schriftliche Hausarbeit, Einsendearbeit, mündliche Prüfung, Präsentation ²	Benotet ⁴		100%		
iMas VII		Kommunizieren und präsentieren			
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester - Sommersemester	Drei Monate	Pflicht		6 LP / 180 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	Status	SWS	Workload	
Kommunizieren und präsentieren	Mischform ¹	Pflicht		180 Stunden	
Modulprüfungsleistung	Bewertungsart		Wichtung		
Klausur, schriftliche Hausarbeit, Einsendearbeit, mündliche Prüfung, Präsentation ²	Benotet ⁴		100%		
iMas VIII		Praktika			
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. – 4. Semester - In jedem Semester möglich	Acht Tage	Pflicht		3 LP / 90 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	Status	SWS	Workload	
Praktika	Praxis	Pflicht		90 Stunden	
Modulprüfungsleistung	Bewertungsart		Wichtung		
Praktikumsbericht	Bestanden / nicht bestanden				
iMas IX		Masterthesis			
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester ³	1 Semester	Pflicht		15 LP / 450 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	Status	SWS	Workload	
Masterthesis	-	Pflicht		450 Stunden	
Modulprüfungsleistung	Bewertungsart		Wichtung		
Masterthesis	benotet		100%		

¹ Die Lehrveranstaltungen sind jeweils durch folgende Lehrformen-Anteile strukturiert: Vorlesung, Theoretische Vertiefung, Praktische Übungen, Fallstudien, Fallbearbeitung, Selbstlernaufgaben, Onlineforen.

² Die Modulprüfung kann in einer der beschriebenen Formen erfolgen. Die Festlegung wird den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

³ Die Masterarbeit kann bereits im 3. Semester begonnen werden.

⁴ Einsendearbeiten werden nicht benotet.